

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-49/404-1993

Eisenstadt, am 16.6.1993

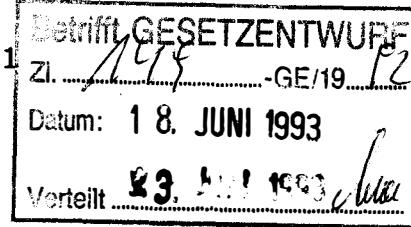
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Abfallwirtschaftsgesetz
 geändert wird (AWG-Novelle 1993);
 Stellungnahme

Telefon (02682)-600
 Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: 08 5550/24-V/4/93-Ge

An das
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 Sektion V

Untere Donaustraße 11
 1020 Wien



Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen generell kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Durch die Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes in bezug auf nicht gefährliche Abfälle (Anzeigepflicht, Registrierung und Überprüfung) ergeben sich jedoch insbesonders für die Länder erhebliche Mehraufwendungen durch einen zusätzlichen Personal- und Amtsschaufwand, der eine derzeit noch nicht abschätzbare, sicherlich jedoch enorme Belastung für eben diese Länder darstellen und wohl seitens des Bundes in entsprechender Form abzugelten sein wird.

Die gegenständliche Bestimmung, welche in Anpassung an die EG erfolgt, wird jedoch vom Amt der Burgenländischen Landesregierung durchaus für sinnvoll und zweckmäßig erachtet und gewährleistet in dieser Form einen ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen.

Zum § 15 Abs. 10 Z 2 wird ausgeführt wie folgt:

Die Bestimmung "... regelmäßig zu überprüfen" lässt einen großen Ermessensspielraum zu (monatlich bis 10 Jahre) wodurch es unter Umständen bei unterschiedlicher Auslegung in den einzelnen Bundesländern zu Wettbewerbsverzerrungen bei Anlagebetreibern in verschiedenen Bundesländern sowie unterschiedlichen Umweltstandards kommen könnte. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die Häufigkeit und den Umfang der Überprüfung in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Anlage, der Art der Anlage (Sammlung, Verwertung, sonstige Behandlung, etc.), der Art der Abfälle (insbesondere gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) in Form einer Richtlinie seitens des BMfUJuF bzw. des ÖWAV festzulegen. Eine derartige Richtlinie könnte sodann in Form eines Durchführungserlasses eine bundeseinheitliche Umsetzung gewährleisten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 16.6.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

